LANDKREIS
FREISING

Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamts Freising geht Hinweisen auf mögliche baurechtliche Verstöße nach. Ein Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten kann per E-Mail eingereicht werden unter:

bauaufsicht@kreis-fs.de

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag unbedingt folgende Informationen an:

- **Genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks** (Adresse, Flurstücksnummer und Gemarkung falls bekannt)
- **Beschreibung des Bauvorhabens bzw. der baulichen Anlage**, gegen die Sie sich wenden
- **Darstellung der vermuteten Rechtsverstöße** (z. B. Abstandsflächen, Nutzung, verfahrensfreie Vorhaben, fehlende Genehmigung)
- **Konkrete Beeinträchtigungen**, die Sie geltend machen möchten
- **Ihr Name und Ihre Kontaktdaten** *(Hinweis: Anonyme Meldungen können nicht bearbeitet werden.)*
- **ggf. Fotos oder Unterlagen**, die den Sachverhalt veranschaulichen

1. Kein Anspruch auf Einschreiten in jedem Fall

Nicht jeder baurechtliche Verstoß führt automatisch zu einem bauaufsichtlichen Tätigwerden. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Bedeutung und Schwere des Verstoßes
- Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Verhältnismäßigkeit
- Priorisierung innerhalb der verfügbaren Ressourcen

2. Kein Einschreiten bei rein privaten Nachbarstreitigkeiten

Viele Streitigkeiten zwischen Nachbarn – z. B. wegen geringfügiger Abweichungen, Lärm, Grenzbepflanzungen oder privater Beeinträchtigungen – sind zivilrechtlich zu klären.

In solchen Fällen kann das Landratsamt die Tätigkeit rechtmäßig ablehnen, ohne dass Sie schutzlos gestellt sind. Es besteht die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche direkt gegen den Störer geltend zu machen (z. B. nach §§ 1004, 823 BGB).

3. Umgang mit Hinweisen

Das Landratsamt Freising prüft jeden Antrag sorgfältig – aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten ist jedoch eine Priorisierung erforderlich. Vorrang haben Fälle, in denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht oder aus objektiver Sicht erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.